



23.02.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ansprechpartner/in:

Lebensmittelüberwachung

lebensmittelkontrolle@
stadt.koblenz.de

(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Amtliche Lebensmittelüberwachung

**Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der
gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 05.11.2007 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012**

Sehr geehrter

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags vom 02.11.2022 zum
Betrieb „Mikado Sushi & Grill, Löhrrstraße 87, 56068 Koblenz.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und
unserer Antwort, insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags
gemäß § 5 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) anhören, wodurch
sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG müssen auf Nachfrage des
Lebensmittelunternehmens diesem Name und Anschrift des
Antragstellenden offengelegt werden. Eine Begründung des
Gesetzgebers zu dieser neu eingefügten Bestimmung findet sich nicht.
Die Literatur geht davon aus, dass damit **"Waffengleichheit"**
hergestellt werden soll, indem dem Dritten offenbart wird, von welchen
Interessen die Antragstellung geleitet ist. Dieser gesetzlichen Vorgabe
wird daher auch in jedem Fall entsprochen.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag den Erlass eines
begünstigenden Verwaltungsaktes (nämlich den Zugang zu
Informationen). Daher kann er selbstverständlich jederzeit von seinem
Antrag wieder Abstand nehmen.

Weder ist es im Verwaltungsverfahren vorgesehen bzw. üblich, noch
besteht für die Verwaltung eine rechtliche Verpflichtung, den

www.koblenz.de

Ansprechpartner in Raum Nr.:

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.:
08:00 – 12:00 Uhr
Mi.:
08:00 – 12:30 Uhr,
13:30 – 16:30 Uhr

Info Bushaltestelle/Linie:

www.bus.koblenz.de

Antragstellenden im Laufe des Verfahrens nach Aufrechterhalten seines Antrages zu befragen. Dies erst recht nicht, wenn sich das Verfahren in einem fortgeschrittenem Stadium oder sogar kurz vor der Entscheidung befindet. Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Es ist daher ratsam, sich bereits bei Antragstellung über die möglichen, sich daraus ergebenden Konsequenzen Gedanken zu machen. In Ihrem Antrag bitten Sie auch im Falle der Weitergabe Ihrer Daten um weitere Bearbeitung Ihres Antrags. Dem werden wir wunschgemäß entsprechen

Aufgrund der Vielzahl von VIG-Anfragen, die über das Online-Portal „FragDenStaat“ hier eingegangen sind, werden wir höchstwahrscheinlich Ihren Antrag nicht fristgerecht gemäß § 5 Absatz 2 VIG beantworten können. Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

